

# Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf des Runderlasses „Grundsätze zur Planung von Windenergieanlagen (Ergänzung für Gesamthöhen von über 100 m)“



## 1. Grundsätzliches

Der NABU hält die forcierte Errichtung von Windkraftanlagen (WKA) für sehr bedenklich. Seine Kritik bezieht sich einerseits auf energiewirtschaftliche bzw. energiepolitische Gesichtspunkte: Dies betrifft die notwendige Bereitstellung von konventionell erzeugtem Strom analog zur WKA-Leistung, ferner das in den Hintergrund treten der Nutzung des Energiesparpotenzials gegenüber Produktionssteigerung von angeblich „umweltfreundlichem“ Windstrom. Andererseits bezieht sie sich auf landschaftliche, ornithologische und humanökologische Aspekte (massive Beeinträchtigung des Landschaftsbilds; Vogelschlag, -vergrämung; „Diskoeffekt“, Geräuschemission). Diese grundsätzliche Position des NABU ist bekannt und soll deswegen hier nicht im Einzelnen ausgeführt werden. Sie ist jedoch auch auf das sogenannte Repowering – und damit auf den vorgesehenen Erlass - zu beziehen, da dieses v.a. durch Erhöhung der Anlagen die o.g. Aspekte massiv berührt.

1995 hat die Landesregierung mit einem Runderlass versucht, die Entwicklung der Windenergienutzung zu steuern. Dies erfolgte insbesondere über Vorgaben zur Ausweisung von Eignungsgebieten, die sich in den Teilfortschreibungen der Regionalpläne niederschlugen. Die Auswahl der Eignungsgebiete wies in einigen Regionen jedoch erhebliche Mängel auf. Insbesondere in den Kreisen Ostholstein, Nordfriesland und Dithmarschen sind Eignungsräume *nach* Errichtung zahlreicher Windkraftanlagen, d.h. nach Lage des vorhandenen Bestands, festgelegt worden, ohne dass eine fundierte Prüfung möglicher Beeinträchtigungen erfolgt ist. Inzwischen gehört Schleswig-Holstein zu einem der am intensivsten zur Windenergieerzeugung genutzten Regionen weltweit.

Das Repowering, verbunden mit erheblich höheren Anlagen als bisher, als Hintergrund des neuen Erlasses ist nach Auffassung des NABU an vielen Standorten sehr kritisch zu sehen. Bereits die jetzigen, bis 100 m hohen Anlagen haben zu erheblichen Problemen geführt, die in der Öffentlichkeit auch entsprechend deutlich artikuliert worden sind. Die über die Fortschreibung der Regionalpläne vorgenommene Höhenbegrenzung auf 100 m ist als Kompromiss im Zuge einer von breiten Teilen unserer Gesellschaft zunehmend heftiger geführten Kritik an der „Verspargelung der Landschaft“, wie es bildlich formuliert wurde, gefunden worden. Bei der Prüfung potenzieller Eignungsgebiete (sofern eine solche stattfand) war die Höhenbegrenzung Maßstab für entscheidende Kriterien wie „Landschaftsbild“ und „Vogelschutz“. Im Vertrauen auf eine diesbezügliche Einschränkung sind die Eignungsgebiete schließlich von den meisten Bürgern und Kommunen, aber auch Naturschutzbehörden und -verbänden hingenommen worden. Nach wenigen Jahren hiervon wieder abzurücken und Anlagen fast von der Höhe eines Fernsehturmes zuzulassen, dient aber nicht dem Vertrauen in die Verlässlichkeit landes- und raumplanerischer Vorgaben!

Auch wenn der NABU die Aufhebung der Höhenbegrenzung als Intention des Erlasses für falsch hält, begrüßt er grundsätzlich den erneuten Versuch, den Ausbau der Windenergie zu steuern. Der NABU sieht aber im vorliegenden Runderlass-Entwurf erhebliche Defizite und Mängel insbesondere hinsichtlich der Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Vogelschutz“. Deswegen ist dieser Erlass-Entwurf als genehmigungstechnische Grundlage für die dringend gebotene Regulierung der Windkraftanlagen unter Aspekten des Landschafts- und Naturschutzes in der vorliegenden Form nicht geeignet.

## **2. Regelungen für außerhalb der Eignungsgebiete errichtete WKA**

Die unter Ziffer 2.2 des Erlass-Entwurfs formulierten Regelungen bzgl. außerhalb der Eignungsgebiete gebauter WKA sind in sich widersprüchlich, unkonkret und für den Genehmigungsprozess untauglich. Die klare Aussage, nach der außerhalb der Eignungsgebiete stehende, genehmigte WKA zwar repariert, nicht jedoch wesentlich verändert oder gar neu errichtet werden dürfen, entspricht den allgemeinen rechtlichen Anforderungen der Bestandsschutzgewährung. Dieser Grundsatz wird aber unnötigerweise mit der nachgestellten Ausnahmeregelung ausgehebelt. Die Zielsetzung der Regionalplanungsfortschreibung ist die Beschränkung der Anlagen auf nach bestimmten Kriterien ermittelte Eignungsräume und damit der Ausschluss außerhalb dieser Gebiete errichteter und fast immer aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes bedenklicher Anlagen. Die erforderliche Beseitigung dieses „Wildwuchses“ gelingt nur, wenn diese WKA künftig nicht mehr am technischen Fortschritt, d. h. an der profitablen Aufrüstung, teilhaben dürfen und somit langfristig nicht mehr rentabel zu betreiben sind.

Die vier angegebenen Kriterien zur Ausnahmegewährung konterkarieren diesen Grundsatz jedoch:

1. Die „charakteristischen Landschaftsräume“ umfassen mit Ausnahme der Naturparkgebiete längst nicht alle landschaftlich wesentlichen Räume. Die Begriffsbestimmung ist unklar. So sind für den Planungsraum III (Regionalplan-Teilfortschreibung, 1998) unter dieser Bezeichnung zwar einige „besonders prägende großräumige Landschaftsräume“ *beispielhaft* angeführt, die meisten aber aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen nicht erwähnt worden.
2. Nach Aufrüstung oder Ersatz bestehender Anlagen auf bis zu z. Z. technisch möglicher Gesamthöhe von ca. 170 m (gegenüber vorheriger Maximalhöhe von 100 m) und bei deutlich größerem Rotordurchmesser werden die WKA der „neuen Generation“ in jedem Fall eine erheblich größere Wirkung auf das Landschaftsbild ausüben, womit i.d.R. auch eine größere Beeinträchtigung verbunden ist.
3. Eine „nicht wesentlich erhöht(e) ... Anschlussleistung von Windfarmen“ ist als Kriterium so offen gefasst, dass daraus faktisch kaum eine Genehmigungsverweigerung abzuleiten wäre, zumal durch den Bezug auf „Windfarmen“ ein schon insgesamt leistungsstarker Komplex in Relation gesetzt wird.
4. Die Forderung, mit der Genehmigung von Repowering - Maßnahmen die Reduzierung der Zahl der (außerhalb der Eignungsgebiete stehenden) Anlagen zu verbinden, ist auf eine unverbindliche Soll-Formulierung geschrumpft und zudem auf Windparks beschränkt.

Derart vage Beurteilungskriterien bringen den Genehmigungsbehörden keine Rechtssicherheit für den Fall einer Antragsablehnung. Die weiten Ermessensspielräume erschweren die Bewertung. Das Kriterium des Vogelschlagrisikos ist überhaupt nicht angeführt worden, obwohl es von eminenter Bedeutung sein kann. Aufgrund dessen befürchtet der NABU ein Repowering auch außerhalb der Eignungsräume errichteter WKA.

Für viele der unter Ziffer 2.3 als Nebenanlagen von nach § 35 (1) BauGB privilegierten Betrieben angeführten WKA ist mit dem Höhenmaß von 100 m ebenfalls ein Repowering (bis ca. 600 – 1.000 Kw) eingeräumt worden. Die meisten der als Nebenanlagen anzusehenden WKA sind z.Z. deutlich niedriger und leistungsschwächer. Nicht nur Anlagen „von mehr als 100 m“, sondern auch WKA über 50 m Gesamthöhe sind nach Auffassung des NABU nicht als Nebenanlagen anzusehen. Es würde allen Bestrebungen zur landschaftsgerechten Koordination eklatant zuwider laufen, wenn z.B. im Außenbereich liegende landwirtschaftliche Betriebe 100 m hohe WKA aufstellen würden!

### **3. Abstandsregelungen gem. Abschnitt 3 des Runderlass-Entwurfs**

Das Bestreben des Erlasses, die getroffenen Abstandsregelungen differenziert zu begründen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Die angeführten Hintergründe sind jedoch in mehreren Punkten kritisch zu hinterfragen:

So spielt der Erlass die visuelle Wirksamkeit nach Meinung des NABU herunter. Sie steigt nicht einfach gleichmäßig proportional mit zunehmender Höhe, sondern orientiert sich vergleichend an vertrauten, das Blickfeld bislang beherrschenden Vertikalstrukturen (z.B. Solitärbäume, Waldränder, Siedlungssilhouetten). Je stärker die Höhe dieser bekannten optischen Fixpunkte überschritten wird, desto übermächtiger wirkt die WKA. Besonders gravierend wird der visuelle Eindruck, wenn die WKA nicht nur sämtliche Objekte der Umgebung bei weitem überragen, sondern aufgrund der Rotorbewegung auch noch im völligen Gegensatz zum vertrauten statischen Moment hoch aufragender Bauwerke (Kirchtürme, Funktürme, Silos, Hochhäuser) stehen. Dadurch erhält die Wahrnehmungsqualität eine gänzlich andere Dimension, die bei den in Abschnitt 3 des Entwurfs gemachten Ausführungen nicht berücksichtigt worden ist.

Wie groß die Fernwirkung gigantischer Bauwerke von 100 m Höhe und mehr tatsächlich ist, errahnt man, wenn man z.B. vom Hohwachter Strand (Kreis Plön) nach Nordosten schaut: Bisher sieht der Beobachter von den vielen WKA Fehmarns über die gut 30 km Entfernung kaum etwas. Aber die vier neuen, 100 m hohen Anlagen am Fastensee sind gut zu erkennen. Ein Repowering auf Fehmarn würde also selbst für Hohwacht eine massive Beeinträchtigung des freien Blicks in Richtung Horizont bedeuten.

Das dankenswerterweise angegebene OVG-Urteil streicht diese Situation heraus, indem es bereits einer nur 40 m hohen Anlage eine „erdrückende Wirkung“ attestiert, wenn diese nicht „mindestens 300 m von einem Wohnhaus ... entfernt ist“. Die bzgl. Einzelhäuser getroffene Abstandsregel nach der Formel: „ $A = 3,5 \times h$ “ ist jedoch diesbezüglich alles andere als plausibel. Sie wird dem Tenor der Gerichtsentscheidung

nicht gerecht. Denn dieser Formel nach ergäbe sich für eine 170 m hohe Anlage ein einzuhaltender Abstand von lediglich knapp 600 m, obwohl die WKA mehr als vier mal so hoch wie die beklagte wäre.

Geradezu willkürlich wirken die unter Ziffer 3.6 gegebenen Empfehlungen zu „naturschutzfachlichen Abständen“. Ein „naturschutzfachlicher“ Hintergrund, wie er durch die Formel suggeriert wird, ist bei den getroffenen Vorgaben nicht zu erkennen. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds lässt sich nicht, wie im Erlass suggeriert, durch „gestalterisch optimale Aufstellung“ und andere an dieser Stelle gegebene „kosmetische“ Empfehlungen maßgeblich minimieren. Die Empfehlung, die Anlagen mit „unauffälliger Farbgebung“ zu versehen, wird allein schon durch die auf S. 11 o. angesprochene gesetzliche Verpflichtung zur Hinderniskennzeichnung für alle über 100 m hohen WKA unwirksam gemacht. Völlig unbegreiflich ist, weshalb der Erlass die Aufstellung von WKA auch „in Räumen mit hochwertigem Landschaftsbild“ zulassen will - und damit der Konzeption von Eignungsräumen massiv entgegen wirkt!

Die bzgl. Schutzgebiete getroffene Abstandsempfehlung: „ $A = 4 \times h - 200$ “ gaukelt wissenschaftlichen Hintergrund vor, ist aber nicht an den Belangen der Schutzgebiete orientiert und dürfte bei Anwendung hinsichtlich mehrerer EU-Vogelschutzgebiete mit dem „Verschlechterungsverbot“ kollidieren. Eine 100 m hohe Anlage müsste dieser Formel zur Folge lediglich 200 m von der Schutzgebietsgrenze entfernt stehen. Es drängt sich die Vermutung auf, dass derart geringe Abstände zur nachträglicher Legitimation vorhandener WKA in der Nähe von EU-Vogelschutzgebieten (Friedrich-Wilhelm-Lübcke-Koog, Fastensee) entwickelt worden sind. Fachlich zu rechtfertigen sind sie nicht. Da Schutzgebiete i. d. R. ein wertvolles Landschaftsbild und einen hohen Naturerlebniswert aufweisen, bahnt sich auch in dieser Hinsicht ein Konflikt an.

Für Wasser- und Wiesenvogelschutzgebiete ist ein deutlich weitergehender Umgebungsschutz notwendig. Die Reaktionsentfernung etlicher Vogelarten u.a. von Gänsen, Goldregenpfeifern und Brachvögeln ist erheblich größer. Gerade in diesem Zusammenhang unbedingt zu berücksichtigen ist, ob das Gebiet als Rast- oder Überwinterungsgebiet von Bedeutung ist. So werden vielerorts die im (oftmals weiteren) Umfeld der Feuchtgebiete gelegenen Agrarflächen als Nahrungshabitate (Gänse, Pfeifenten, Schwäne) genutzt. Gewässer sind zudem nicht isoliert zu betrachten. Viele Vögel wechseln zwischen ihnen hin und her. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass allein im Winterhalbjahr 2002 / 2003 in Schleswig-Holstein drei von WKA erschlagene bzw. schwer verletzte Seeadler aufgefunden wurden. Die Dunkelziffer dürfte erheblich höher liegen und damit die Todesrate in für den Bestand signifikante Höhe reichen. Es dient nicht der politischen Glaubwürdigkeit, wenn einerseits mit viel ehrenamtlichem Engagement, aber auch mit öffentlichen Geldern und intensiver behördlicher Unterstützung um den Bestand einer gefährdeten Großvogelart gekämpft wird, andererseits aber sich z.B. im Seeadlerschutz abzeichnende Erfolge durch politische Vorgaben ohne angemessene Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange wieder gefährdet werden.

#### **4. Windkraftanlagen in Vogelzuggebieten**

Der Stellenwert Schleswig-Holsteins als Vogelzuggebiet, dargelegt u.a. durch das angeführte Gutachten, wird in diesem Entwurf zwar erwähnt, aber hinsichtlich möglicher Konsequenzen vollkommen missach-

tet. So sind definitive Höhenbeschränkungen nur aus Gründen der Flugsicherheit bzw. aufgrund von Richtfunkstrecken erlassen worden. Hingegen hat der Vogelschutz keine bindende Auswirkung, weder auf die Genehmigung von Anlagen mit über 100 m Höhe noch auf die Überprüfung diverser offensichtlich mit Vogelschutzbelangen massiv kollidierender Eignungsgebiete. Selbst der Umfang von avifaunistischen Kartierungen und Erfassungen sind nach dem Entwurf verhandelbar („... ggf. einer vertiefenden Beschreibung. Einzelheiten können im Scoping-Termin vereinbart werden.“ - S. 11 u.).

Der NABU fordert demgegenüber eine maßgebliche Berücksichtigung avifaunistischer Belange. Dazu bedarf es einer *Verpflichtung* zur Untersuchung (Kartierung/Erfassung, Beschreibung, Bewertung) im Rahmen der UVP. Die im Auftrag des LANU von KOOP erarbeiteten gutachterlichen Ergebnisse und daraus abgeleiteten Bedenken sind eingehend zu berücksichtigen. Die nach dem Gutachten im Bereich von Hauptzugwegen gelegenen Eignungsgebiete (Auflistung S. 11) sind nachträglich vertiefend daraufhin zu untersuchen, ob sie nach dem neuen Kenntnisstand überhaupt noch als Eignungsgebiete aufrecht zu erhalten sind. Zumindest für die auf Fehmarn und entlang der Nordseeküste gelegenen Eignungsräume ist nach den vorliegenden Erkenntnissen deren tatsächliche „Eignung“ mit aller Deutlichkeit in Zweifel zu ziehen. Ein Repowering der dort stehenden Anlagen ist auf jeden Fall zu untersagen und Erhaltungsmaßnahmen sind nur im Rahmen des Bestandsschutzes zu genehmigen. Dabei ist generell davon auszugehen, dass Vogelzugaspekte bei der zur Genehmigung erforderlichen Abwägung öffentlicher Belange bislang keinen Einlass gefunden haben, zumindest nicht in fundierter Form. Nach Kenntnis des NABU wurden im Kreis Ostholstein bei der Ausweisung der Eignungsgebiete die Belange des Vogelzugs trotz entsprechender Hinweise sogar bewusst nicht in Betracht gezogen.

Abschließend muss der NABU noch kritisch daraufhinweisen, dass ihm und anderen Naturschutzvereinen das angeführte Gutachten „Vogelzug über Schleswig-Holstein“ von KOOP trotz frühzeitiger Nachfrage erst zwei Wochen vor Ablauf der Stellungnahmefrist zugeleitet worden ist. Dies, obwohl es nachweislich bereits seit Ende Dezember 2002 dem LANU vorgelegen hat. Ist eine intensive Beschäftigung seitens der Naturschutzvereine mit dem umfangreichen ornithologischen Material, das zu einer kritischen Bewertung etlicher Eignungsgebiete führen muss, seitens der Landesregierung nicht erwünscht gewesen?

## **5. Ausgleichsmaßnahmen**

Die hinsichtlich „Beeinträchtigungen des Naturhaushalts“ festgelegte Ausgleichsermittlung bezieht sich in hypothetisch erscheinender Form auf die Beeinträchtigung von Biotopen, Wasserhaushalt und Kleinklima. Vogelschlag bzw. -vergrämung als oftmals deutlich relevantere Eingriffstatbestände sind zum Befremden des NABU unberücksichtigt geblieben. Selbst für in international bedeutsamen Zugwegen stehende Anlagen ist kein diesbezügliches Ausgleichserfordernis angegeben worden. Dieses ist unbedingt zu korrigieren. Der NABU weist daraufhin, dass die Beeinträchtigung des Schutzgutes „Vögel“ nicht erst im Einzelfall nachgewiesen werden muss, sondern nach allen vorliegenden Gutachten und sonstigen Publikationen (u.a. KOOP 1997, ISSELBÄCHER & ISSELBÄCHER 2001, SCHREIBER 1993 sowie neue Ergebnisse aus Spanien) zwingend anzunehmen sind.

Bezüglich der avifaunistischen Belange wäre ein auf Grundlage einer Flächenberechnung als Biotopentwicklungsmaßnahme erfolgender „Ausgleich“ unsinnig, weil er schlichtweg kein solcher wäre. Sinnvoll wäre eine Ausgleichsmaßnahme nur dann, wenn sie anderenorts zu einer adäquaten Entlastung des Vogelflughraums rühren würde. Demzufolge wären z. B. besonders problematische WKA (auch in Eignungsgebieten gelegene) zurückzubauen, d.h. ersatzlos zu entfernen. Vor dem Hintergrund, dass Repowering-Maßnahmen sowie Offshore-Windparks neue Hochspannungsfreileitungen nach sich ziehen werden, wären als Ausgleichsmaßnahmen für Beeinträchtigungen des Vogelzugs sehr kritische, v.a. Feuchtgebiete überspannende Freileitungen zu demontieren. Für die Verkabelung von Freileitungen könnten auch für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes eingenommene Ausgleichsgelder verwendet werden, da die Entfernung von Freileitungen sich positiv auf das Landschaftsbild auswirkt. Die Sichtbarmachung von Hochspannungsleitungen (insbesondere die Erdleiter stellen eine Gefahrenquelle dar) kann ebenfalls zur Entschärfung des Anflugrisikos beitragen, sollte aber im Zuge von Wartungsarbeiten unabhängig von Ausgleichsverpflichtungen generell bei allen die Zugwege querenden Freileitungen erfolgen.

Derartige Ausgleichsmaßnahmen sind am ehesten über Ausgleichszahlungen abzuwickeln, wobei sämtliche Eingriffstatbestände heranzuziehen wären. Von Ausgleichsmaßnahmen in Form kleinflächiger Biotopneuanlagen selbst für Eingriffe ins Schutzgut „Boden“ hält der NABU im Zusammenhang mit der Errichtung von WKA nichts. Neben den Vogelschutzbelangen sind besonders die verursachten Eingriffe in das Landschaftsbild nicht durch Baum- und Heckenpflanzungen oder ähnlich hilflos wirkende Maßnahmen zu kompensieren.

Positiv sieht der NABU das grundsätzliche Bemühen, den Faktor „Landschaftsbildbeeinträchtigung“ in das Ausgleichskonzept einzubeziehen. Dennoch ist die Ausgleichsermittlung aus Sicht des NABU in der dargestellten Form nicht akzeptabel, da sie die Eingriffsrelevanz deutlich verkennt.

So beschränkt sich die Landschaftsbildbeeinträchtigung keineswegs auf „etwa eine Fläche mit dem Radius des 15-fachen der Anlagenhöhe“ (S. u.). Für eine 150 m hohe Anlage würde dies nur einen Radius von 2,25 km und eine Fläche von 15,9 qkm bedeuten - ein deutlicher Widerspruch zu z.B. den Angaben zu „visuellen Wirkzonen“ der Tab. 1. Zudem ist es höchst bedenklich, eine Kategorie „hohe Bedeutung für das Landschaftsbild“ als „Bereiche, die weitgehend der naturraumtypischen Eigenart entsprechen und frei sind von störenden Objekten, Geräuschen und Gerüchen“ anzuführen, ohne einen Hinweis darauf zu geben, dass solche Gebiete keinesfalls als WKA-Standorte geeignet sind. Wenig hilfreich ist auch die These, dass aufgrund anderer Geländestrukturen „der tatsächliche Sichtbarkeitsbereich einer Anlage fast immer kleiner als die theoretische Wirkzone“ sei (S. 13). Die höchsten WKA-Konzentrationen finden sich gerade dort, wo die Landschaft sehr offen ist (Marsch, Fehmarn, Oldenburger Halbinsel), die Anlagen also nicht sichtbar sind. Auch anderswo lassen sich über 100 m hohe WKA nicht hinter Knicks und Geländekuppen verstecken, sondern werden nur punktuell der Blickbeziehung entzogen.

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung durch WKA ist überaus gravierend und in der Diskussion um die Windkraft einer der maßgeblichen Aspekte: WKA beeinträchtigen das Landschaftsbild nicht nur, sie überformen es. In einigen Regionen Schleswig-Holsteins ist diese Überformung großflächig erfolgt und soll nun mittels Repowering weiter fortgesetzt werden. Die WKA der neuen Generation erreichen mit ihren Höhen nicht nur eine neue Dimension, die vorher auf einige wenige Fernsehtürme und Getreide-

speicher beschränkt war. Sie wirken zudem auch über die Rotorbewegungen visuell weitaus dominanter als rein statisch wahrgenommene Bauwerke. Diesen Gesichtspunkt hat das OVG-Urteil erkannt, im Erlass-Entwurf bleibt er dennoch unberücksichtigt.

Insofern besteht kein Anlass, den Faktor „Beeinträchtigung des Landschaftsbilds“ bewusst klein zu halten. Diese Problematik lässt sich nicht durch eine komplizierte, pseudowissenschaftlich anmutende Kompensationsberechnung lösen. Vielmehr bleibt an vorderster Stelle das Vermeidungsgebot zu beachten.

## **6. Fazit**

Nach Auffassung des NABU sollte die Landesregierung mit diesem Runderlass die Möglichkeit wahrnehmen, die vor der WKA-bezogenen Fortschreibung der Regionalplanung „wildwuchsartig“, d.h. i.d.R. ohne konzeptionelle Berücksichtigung von Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes erfolgte Errichtung von Windkraftanlagen zu korrigieren. Dieser Aufgabe wird der vorliegende Entwurf jedoch nicht gerecht. Die Schutzgüter „Landschaftsbild“ und „Vogelschutz“ erhalten zwar vordergründig einen höheren Stellenwert, ihre Belange werden jedoch nicht konsequent als Ausschlusskriterien für Repowering oder längerfristig bestandserhaltende Maßnahmen eingesetzt. Dem Faktor „Vogelschutz“ kommt im Erlass-Entwurf nicht einmal ein Ausgleichserfordernis zu.

Deshalb fordert der NABU eine grundsätzliche Überarbeitung des Entwurfs. Das Land sollte die Chance nutzen, die früheren planerischen Versäumnisse und Irrtümer durch die Neuordnung vorhandener und vorgesehener WKA-Standorte zu korrigieren. Als Prämisse und Maßstab aller Genehmigungsverfahren sind dabei die humanökologischen, naturschutzfachlichen und landschaftsbildbezogenen Belange unmissverständlich hervorzuheben. Bestehende, aber diesbezüglich ungeeignete Anlagen sind vom Repowering und vom Ersatz wesentlicher Bauteile konsequent auszuschließen, so dass ihre Betriebsdauer bzw. Rentabilität absehbar begrenzt und daraufhin ihr Abbau in Angriff genommen wird. Die Demontage nicht mehr betriebsfähiger oder aus anderen Gründen stillgelegter Anlagen ist zwingend vorzuschreiben und konkret zu regeln.

Diese Restriktion muss die außerhalb von Eignungsgebieten errichteten WKA ebenso wie die in besonders problematischen, weil nach o. g. Gesichtspunkten nicht mehr in genehmigungsfähigen Eignungsräumen stehenden Anlagen betreffen. Auch innerhalb von Eignungsgebieten vorgesehene Repowering-Maßnahmen sind generell auf ihre Verträglichkeit v.a. gegenüber den Belangen des Vogelschutzes und der Wahrung des Landschaftsbilds (Fernwirkung) zu überprüfen. Ein Repowering darf nur an nach allen Kriterien geeigneten Standorten in Frage kommen.

Der Ausgleich ist adäquat zur Eingriffsrelevanz, d.h. auch für Beeinträchtigung von Vogelzug und Vogel Lebensräumen, festzulegen und über Ausgleichsgelder für sinnvolle Maßnahmen entsprechend der Betroffenheit der Schutzgüter zu verwenden.

Zusammengefasst muss das Ziel des Erlasses die Minimierung der durch WKA ausgelösten Konfliktsituationen mit o.g. Schutzgütern sein.

Fritz Heydemann  
Stellv. NABU Landesvorsitzender

Unter Mitarbeit von  
Dr. Christian Otzen